

## Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2009

Die Gebühren und Hebesätze werden vom Gemeinderat am 12.11.2008 unter Punkt 3 für das Jahr 2009 bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt (nachstehende Gebühren sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer):

<b>Grundsteuer A</b>	<b>500 von Hundert des Messbetrages</b>
Grundsteuer B	500 von Hundert des Messbetrages
Kommunalsteuer	3% der Bemessungsgrundlage der monatlichen Bruttolohnsumme
Vergnügungssteuer	Nach dem Landesgesetz LGBl. 60/1982 ifgF. = Pauschalsteuer
Hundesteuer	<b>55,00 €</b> pro Hund einschließlich Wachhund
Erschließungskostenbeitrag	5% des Erschließungskostenfaktors 40% Ermäßigung für Einheimische
Wasseranschlussgebühr	<b>1,609 €</b> pro m <sup>3</sup> umbauter Raum <b>396,724 €</b> bei unverbauten Grundstücken
Wasserbenützungsg Gebühr	<b>0,540 €</b> pro verbrauchtem m <sup>3</sup> Wasser
Wasser – Zählermiete	<b>18,740 €</b> pro Wasserzähler
Bauwasser	<b>53,574 €</b> pro Jahr
Kanalanschlussgebühr	<b>4,82 €</b> pro m <sup>3</sup> umbautem Raum
Kanalbenützungsg Gebühr	<b>1,887 €</b> pro m <sup>3</sup> verbrauchtem Wasser; 15 m <sup>3</sup> Abwasser ab dem <b>3. Kind</b> unter 16 Jahren sowie 15 m <sup>3</sup> Abwasser pro Stück Großvieheinheit (GVE) laut Viehählung sind gebührenfrei.

### Müllabfuhrgebühr:

Für die Berechnung der Grundgebühr gilt als Hebesatz 56,00 € = 100%.

Die Berechnung erfolgt nach Prozenten des Gebührensatzes.

Die Grundgebühr für Ferienwohnungen und Privatzimmervermieter beträgt pro Gästenächtigung  
0,114 €.

### Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt laut Abfuhrplan im Jahr:

pro Mülltonne von	120 Liter	52,00 €
pro Mülltonne	240 Liter	104,00 €
pro Großraummüllbehälter	770 Liter	333,62 €
pro Großraummüllbehälter	800 Liter	346,74 €
pro Großraummüllbehälter	1.100 Liter	476,74 €
Müllsack – 10 Stk.	60 Liter	20,00 €
120 Liter Behältnisse oder Müllsäcke für Vereine		4,00 €
Erdaushub pro m <sup>3</sup>		2,00 €
Bauschutt pro m <sup>3</sup>		29,70 €

**Sperrmüll pro m<sup>3</sup> nach dem tatsächlichen Aufwand bei Anlieferung in Roppen – eine 250 kg unterschreitende Müllmenge wird mit 250 kg verrechnet.**

Bei Anlieferung zum Recyclinghof eine 2 m<sup>3</sup> überschreitende Müllmenge mit **€ 35,00/m<sup>3</sup>**.

Tierkadaverkosten: Verrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand.

Grabnutzungsgebühr: 4,00 € pro Grabstätte im alten und neuen Friedhof  
Graberwerbsgebühr: 650,00 € pro Familiengrabstätte mit Graniteinfassung  
Erwerb eines Urnengrabes: 2.000,00 €  
Graböffnungsgebühr nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand (ohne Arbeiter).

Monatliche Elternbeiträge für den Kindergarten:

Ein Kind 16,00 €  
für jedes weitere Kind 12,00 €

Weitere Entgelte:

Saalmiete für „private Veranstaltungen“ 110,00 €  
Saalmiete für „Vereine“ – Bälle 37,00 €  
Saalmiete für „soziale und gemeinnützige Veranstaltungen“ ---,-- €  
Küchenbenützung (auch Geschirr und Gläser) 37,00 €

Muss die Reinigung durch die Gemeinde Karrösten veranlasst werden, so wird ein Stundensatz von 11,00 € dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Über die Benützung des Saals durch gemeindefremde Personen, Institutionen, Vereine usw., entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Kanalanschlussgebühr wurde von 4,65 € auf 4,82 € die Kanalbenützungsg Gebühr von 1,820 € auf 1,887 € **einstimmig** beschlossen. Begründet wird diese Erhöhung dadurch, dass laut Vorgabe vom Land eine Bedarfszuweisung für 2009 im Bereich der Kanalsanierung nur dann gewährt werden wird, wenn die Mindestanschlussgebühr im Jahr 2009 4,82 € beträgt. Da im kommenden Jahr eine Erweiterung bzw. Sanierung des Ortskanalnetzes ins Auge gefasst wird, ist dies zwingend nötig.

Die **Wasseranschluss- und Wasserbenützungsg Gebühr, Wasser-Zählermiete, Kanalanschluss- und Kanalbenützungsg Gebühr** sowie das **Bauwasser** wurden im **Ausmaß von 3,7 % für das Jahr 2009 indexangepasst.**

Die restlichen Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2009 sowie obige Regelung wurden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Der Erschließungsbeitragssatz zur Vorschreibung des Erschließungsbeitrages gem. § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998 idF. LGBl.Nr. 82/2001 wird mit 5 % des mit Verordnung der Landesregierung vom 04.Juli 1975, LGBl. Nr. 67/1995 idF. LGBl.Nr. 103/2001 festgelegten Erschließungskostenfaktors in Höhe von 77,76 €, somit mit 3,89 € festgelegt.